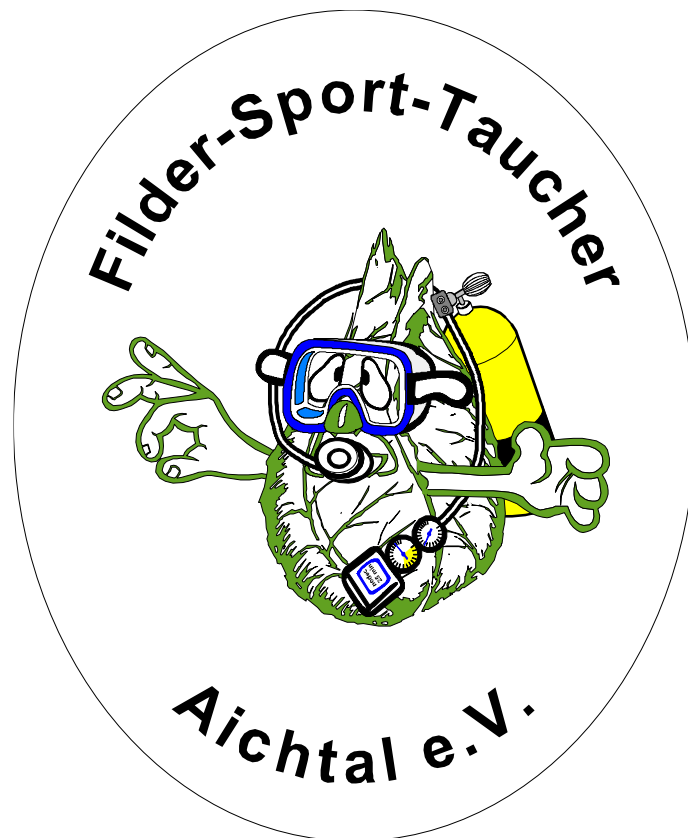


Satzung



Mitglied im:

Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V.

Württembergischen Landesverbandes für Tauchsport e.V.

Württembergischen Landessportbundes e.V.

Vereins-Nr.: 12/6091

Vereins-Nr.: 49

Vereins-Nr.: 06-371

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	[Name, Sitz, Geschäftsjahr]	3
§ 2	[Zweck/Aufgaben, Gemeinnützigkeit].....	3
§ 3	[Mitgliedschaft].....	4
§ 4	[Organe]	5
§ 5	[Mitgliederversammlung].....	5
§ 6	[Vorstand].....	6
§ 7	[Kassenprüfer]	6
§ 8	[Auflösung]	6
§ 9	[Vereinsjugend].....	7
§ 10	[Haftpflicht]	7
§ 11	[Datenschutz]	7
§ 12	[Ordnungen]	7
§ 13	[Inkrafttreten]	8

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

§ 1 [Name, Sitz, Geschäftsjahr]

- (1) Der Verein führt den Namen „Fildersporttaucher Aichtal“ (FSTA), mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Der Vereinssitz ist Aichtal.
- (3) Das Geschäfts-/Vereinsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 [Zweck/Aufgaben, Gemeinnützigkeit]

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tauchsports und die Förderung als Breitensport, sowie die Förderung der Tauchjugend sowie sozialer Kontakte. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Abhalten von Trainings- und Ausbildungsstunden, zur Erlernung praktischer und theoretischer Kenntnisse über das Tauchen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB), Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT) und Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST). Der Verein und seine Mitglieder erkennen, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen als für sich verbindlich an.
- (3) Der Verein tritt für den umfassenden Schutz aller Tier- und Pflanzenarten sowie aller kulturhistorischen Unterwasserfundstellen ein. Er betrachtet die Unterwasserjagd, das mutwillige Zerstören der Unterwasserflora und -fauna sowie das Plündern kulturhistorischer Unterwasserfundstellen als vereinsschädigendes Verhalten. Der Verein setzt sich für den Erhalt und den schonenden Gebrauch von vorhandenen Tauchplätzen im In- und Ausland ein. Dies geschieht durch Aufklärung der Mitglieder über die bestehenden gesetzlichen Grundlagen für den Arten- und Naturschutz. Der Verein versucht Mitglieder und auch Nichtmitglieder in der Weise zu beeinflussen, dass sie davon Abstand nehmen die Natur (Tier- und Pflanzenwelt) durch das Tauchen zu zerstören oder zu verändern.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch Pflege und Förderung des Tauchsports als Breitensport. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Aufwendungen für die Übungsleiterpauschale gem. §3 Nr. 26 EStG und Aufwendungsentschädigungen gem. §3 Nr. 26a EStG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

§ 3 [Mitgliedschaft]

- (1) Dem Verein gehören sowohl aktive Mitglieder als auch fördernde Mitglieder an. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am Vereinsgeschehen teil oder sind in der Vereinsführung tätig. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich freiwillig. Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (2) Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen. Minderjährige müssen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Vereinsgeschehnissen teilzunehmen. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat das Recht sich an der Mitgliederversammlung wählen zu lassen. Ausnahmen hierzu regelt die Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Kalenderjahres zu leisten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge der Fördermitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.

Beiträge werden bargeldlos eingezogen. Bei Nichtbezahlung gehen Gebühren und Mahnkosten zu Lasten des Mitglieds.

Besondere Vereinbarungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

- (6) Mitglieder, die den Beitrag nach Ende des ersten Quartals des Kalenderjahres nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - a) Der freiwillige Austritt kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November dem Verein gemeldet sein. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
 - b) Mitglieder, die mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, können auf Beschluss des Vorstands unter der Voraussetzung des §3 Abs. 6 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - c) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch einlegen. In diesem Fall wird der Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt.
 - d) Die Beendigung der fördernden Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem fördernden Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- (8) Für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein, kann ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies geschieht auf Vorschlag des Vorstands und Bestätigung der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit.

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

§ 4 [Organe]

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung oder Einladung per Email an die jeweils letzten bekannten Kontaktdaten. Die Einberufung muss die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung enthalten.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand eingereicht werden. Sie bedürfen der Schriftform oder per Email und müssen begründet sein. Der Vorstand informiert mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email an die jeweils letzten bekannten Kontaktdaten mit den vorläufigen Tagesordnungspunkten und dem Versammlungstermin. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn dies mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zulassen. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind Dringlichkeitsanträge unzulässig.
- (4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Das aktive Wahlrecht der Stimmberechtigten Mitglieder wird auf 14 Jahre festgelegt.
Die Stimmabgabe zu den Tagesordnungspunkten kann, bei begründeter Abwesenheit, bis zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung auch schriftlich an den Vorstand erfolgen.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, jedoch mindestens 1/3 aller Mitglieder. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt unter anderem:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, außerordentlichen Beiträgen und sonstiger Dienstleistungspflichten
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Änderungen der Satzung
- (7) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (8) Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, in Vertretung der 2. Vorsitzende. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer zu Protokoll genommen. Bei Abwesenheit wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter bzw. den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann, alternativ zur Präsenzveranstaltung auch mit Mitteln der elektr. Datenverarbeitung als „digitale Mitgliederversammlung“ abgehalten werden. Die Vorschriften über den Datenschutz gelten entsprechend. Die übrigen Vorschriften zur Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

§ 6 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht gegen Gesetz und Ordnung verstoßen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt, von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt und hat damit Sitz und Stimme im Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dessen Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter
 - f) und 3 BeisitzernDie einzelnen Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben. Neben ihnen ist der Schatzmeister in seinem Zuständigkeitsbereich besonderer Vertreter des FSTA gemäß § 30 BGB.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei finden die Wahlen alternierend wie folgt statt:
 - a) 1. Vorsitzender, die Beisitzer und der Schriftführer
 - b) 2. Vorsitzender, der Schatzmeister und Bestätigung des Jugendleiters

§ 7 [Kassenprüfer]

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 8 [Auflösung]

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die erforderliche Anzahl der Stimmen gilt §41 BGB entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt. Liquidator ist der amtierende 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der in § 6 (2) dieser Satzung genannten Reihenfolge. Bei den Beisitzern entscheidet die Dauer der Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an den *Württembergischen Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT)*, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, hier Verwendung für die Förderung fortbildender Jungendarbeit.oder

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

- b) sollte die in (3)a) bezeichnete Einrichtung nicht mehr bestehen, so ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken durch den Dachverband für Tauchsport zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 9 [Vereinsjugend]

Die Vereinsjugend stellt die Jugendorganisation der Fildersporttaucher Aichtal e.V. dar und arbeitet gemäß der in der Jugendvollversammlung verabschiedeten Jugendordnung.

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit zu bestätigen ist. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 10 [Haftpflicht]

- (1) Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste – auch in den Räumen des Vereins – haftet der Verein oder die beauftragten Organe den Mitgliedern gegenüber nicht.
- (2) Sportunfälle
Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle fristgemäß der Versicherung gemeldet werden müssen. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr, dass sich die Versicherung der Leistungspflicht entzieht. In diesem Fall sind auch die Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 11 [Datenschutz]

- (1) Zur Mitglieder- und Lizenzverwaltung und für die Versicherungsmeldungen sowie dem Versandt des Verbandsorganes werden von jedem Mitglied personenbezogene Daten gespeichert und teilweise an die entsprechenden Vertragspartner weitergegeben.
- (2) Der Verein gibt sich eine Datenschutzordnung.
- (3) Regelungen zum Datenschutz werden in Datenschutzordnung festgelegt.

§ 12 [Ordnungen]

- (1) Der Verein gibt sich die nachfolgend aufgeführten Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - b) Jugendordnung
 - d) Datenschutzordnung
- (2) Der Verein oder der Vorstand können sich auch weitere Ordnungen geben und beschließen, hiervon ausgenommen ist die Jugendordnung.
- (3) Alle Ordnungen sind in einer Sammlung anzulegen und zu veröffentlichen.

Fildersporttaucher Aichtal e.V.

§ 13 [Inkrafttreten]

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 04. Februar 1996 in Kraft

Unterschriften:

1. gez. H. Deneke
2. gez. E. Bauer
3. gez. U. Weisshaar
4. gez. A. Mast
5. gez. M. Weisshaar
6. gez. J. Nopper
7. gez. O. Gamerdinger

Änderungsverfolgung:

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister-Nr. 930 am 02. Juli 1996 wird bescheinigt.
Nürtingen, den 02. Juli 1996.

Berlinghof – Justizoberinspektor

Der Eintrag der Änderungen gemäß der JHV¹ 2004 erfolgte am 05.05.2004
Nürtingen, den 05.05.2004

Hausbauer – Justizangestellte

Der Eintrag der Änderungen gemäß der JHV 2012 erfolgte am 21.08.2012
Nürtingen, den 21.08.2012

Tichy – Diplom-Rechtspflegerin (FH)

Der Eintrag der Änderung gemäß der JHV 2015 erfolgte am 07.08.2015
Stuttgart, den 07.08.2015

Berlinghof - Amtsrätin

Der Eintrag der Änderung gemäß der JHV 2016 erfolgte am 13.07.2016
Stuttgart, den 13.07.2016

Maurer – Justizamtman

Der Eintrag der Änderung gem. der JHV 2019 erfolgte am 08.01.2021
Stuttgart, den 11.01.2021

Raupach - Justizangestellte

¹ Jahreshauptversammlung = Mitgliederversammlung